

GANZTAGSANGEBOTE FÜR GRUNDSCHULKINDER RAHMENKONZEPTION UND RICHTLINIE

1. Fortschreibung September 2015

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	4
ZUSAMMENFASSUNG	5
1. AUSGANGSLAGE	6
2. ZIELE UND MASSNAHMEN	9
3. SACHSTAND UND UMSETZUNGSSCHRITTE	10
3.1 Situation der Kinder und Jugendlichen.....	11
3.2 Inklusion.....	12
3.3 Beteiligungsprozesse.....	13
3.3.1 Veranstaltungen	13
3.3.2 Eltern.....	13
3.4 Einrichtung von Ganztagsgrundschulen	14
3.5 Zukünftige Schul- und Betreuungsstruktur in Karlsruhe	15
3.5.1 Graphische Darstellung	17
4. STANDARDS	18
4.1 Allgemeine Grundsätze	18
4.2 Zuständigkeiten	19
4.3 Personal	19
4.3.1 Personalbemessung für Erzieherinnen und Erzieher	19
4.3.2 Zusammenfassung – Personalbemessung/Gruppengrößen der verschiedenen Betreuungsformen	20
5. FÖRDERUNG	21
5.1 Allgemeines.....	21
5.2 Fördervoraussetzungen	21
5.3 Entgelttabellen	22
5.3.1 Entgelttabellen für Betreuungsangebote	22
5.3.2 Entgelttabellen für Ferienangebote	22
6. ZUSCHUSSGEWÄHRUNG	23
6.1 Personalkostenzuschüsse	23
6.1.1 für Erzieherinnen und Erzieher	23
6.1.2 für Hauswirtschaftskräfte	23
6.1.3 Vorgaben für die Abrechnungen	23
6.2 Abrechnungsmodalitäten	25
7. RAUMBEDARF UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	26

EINLEITUNG

Im November 2013 hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe die Rahmenkonzeption und Richtlinie „Ganztagsangebote für Grundschul Kinder“ einstimmig beschlossen.

Ziel dieser Rahmenkonzeption und Richtlinie ist nicht nur die Gewährleistung einer räumlichen und zeitlichen Versorgung, sondern die Entwicklung eines Konzeptes für Karlsruhe, das langfristig Ganztagsangebote für Grundschul Kinder regelt. Derzeit liegt die Koordination der Ganztagsangebote für Grundschul Kinder beim Schul- und Sportamt. Neben dem Schul- und Sportamt können auch freie Träger der Jugendhilfe Kooperationspartner der Ganztagsgrundschulen sein.

Die Schulkinderbetreuung spielt bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine grundlegende Rolle. Bedingt durch den gesellschaftlichen Wandel und zunehmend durch den Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter 6-jährige wird auch in den nächsten Jahren der Bedarf an Schulkinderbetreuung steigen.

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Karlsruhe 2020 stellt in diesem Kontext fest:

„Bildung ist die Voraussetzung für Integration, Chancengerechtigkeit und Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Gute Bildungseinrichtungen und flexible Betreuungsangebote sind zudem wichtige Faktoren für Familienfreundlichkeit und letztlich für die Attraktivität Karlsruhes als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Im Bereich der Kindertagesstätten sind ganztägige Angebote bereits der Regelfall. Um den Bedarf danach befriedigen zu können, müssen bedarfsorientiert Ganztagsangebote, zuerst im Grundschulbereich und im zweiten Schritt im Sekundarbereich, angeboten werden. Um dies erreichen zu können, müssen verschiedene Anbieter, vor allem im städtischen Bereich, verstärkt zusammenarbeiten. Zu beachten ist bei allen Überlegungen der Bereich der Inklusion. Nach § 24 „Bildung“ der UN-Behindertenrechtskonvention haben Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Bildung in einem inklusiven Bildungssystem. Das Recht auf inklusive Beschulung ist ein unerlässlicher Bestandteil der Gesamtkonzeption (siehe Kapitel 3.2).

Angestrebt wird mittel- bis langfristig die Entwicklung und schrittweise Umsetzung eines aufeinander abgestimmten Konzeptes von Bildung, Erziehung und Betreuung mit dem Ziel, den individuellen Erfolg der Lernlaufbahn von Kindern und Jugendlichen in Karlsruhe zu verbessern. Die Stadt Karlsruhe hat sich im Rahmen der Bildungsplanung unter anderem zum Ziel gesetzt, die Zahl der Ganztagsgrundschulen und der Ganztagsangebote weiter zu erhöhen.“

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Rahmenkonzeption und der Richtlinie wurden diese in einem Dokument zusammengefasst, gestrafft, überarbeitet und präziser formuliert.

ZUSAMMENFASSUNG

Die bestehenden, vielfältigen Angebote für die Schulkindbetreuung haben sich in der Vergangenheit durch den ständig steigenden Bedarf je nach Stadtteil sehr unterschiedlich entwickelt. Eine Abstimmung beziehungsweise Koordination von Angeboten der verschiedenen Anbieter erfolgte nicht, da aufgrund der zugrunde liegenden Gesetze und Richtlinien unterschiedliche Zuständigkeiten sowohl auf Landesebene als auch in der Kommune bestehen.

Der Ausbau der Ganztagsangebote hat zwangsläufig Auswirkungen auf die Angebote der Jugendhilfe wie beispielsweise bei den Hort- und Tagesgruppen.

Die Stadt Karlsruhe verfolgt folgende Ziele:

- Mithilfe von Verzahnung der Bereiche Bildung und Betreuung soll ein erfolgreicher Verlauf der Bildungsbiographien der Schulkinder erreicht werden.
- Langfristiges Ziel ist ein abgestimmtes und übersichtliches Angebot der Einrichtungen mit Ganztagsangeboten für Grundschul Kinder.
- Grundsätzlich soll die Ganztagschule das Basismodell für die Schulkindbetreuung sein.
- Es wurde ein einheitliches Gebührensystem für die Schulkindbetreuung in Ergänzung zum Ganztagsbetrieb (inklusive Mittagessen) entwickelt, das transparent, überschaubar und nachvollziehbar ist.
- Lehrkräfte und qualifiziertes pädagogisches Personal arbeiten als Team zusammen. Dabei stellt die Kommune oder ein freier Träger zur Unterstützung qualifiziertes pädagogisches Personal für die Zeiten von 12 bis 16 Uhr, bei Bedarf bis 17:30 Uhr bereit, um gemeinsam als Tandem zum Wohle der Kinder wirken zu können.

Das künftige System der Ganztagsangebote ist klar strukturiert:

- Die traditionelle Halbtagschule mit Verlässlicher Grundschule bleibt bestehen und bietet eine Ergänzende Betreuung bis maximal 14 Uhr an.
- Die Schülerhorte bieten an Standorten ohne Ganztagschule ein Ganztagsangebot und bleiben bestehen soweit dies zur Deckung des Bedarfs notwendig ist.
- Ganztagschulen bieten mit dem Schul- und Sportamt oder gemeinsam mit einem anerkannten Träger der Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes, verlässliches und qualitatives Ganztagsangebot. Ferienangebote gehören zum Standardangebot der Ganztagschule.
- Übergangslösungen müssen gefunden werden.

Die Stadt Karlsruhe hat für dieses neue System einheitliche und nachvollziehbare Struktur (Standards) entwickelt, die für alle Beteiligten gültig sind.

Um für die Bürgerinnen und Bürger Klarheit und Verlässlichkeit über die schulischen und kommunalen Ganztagsangebote zu schaffen, werden diese „aus einer Hand“ koordiniert. Erste Anlaufstelle ist die jeweilige Schulleitung. Ausführliche Informationen zu Betreuungsangebote für Grundschul Kinder enthält auch die Broschüre des Schul- und Sportamtes „Schulische Bildung und Betreuungsangebote“.

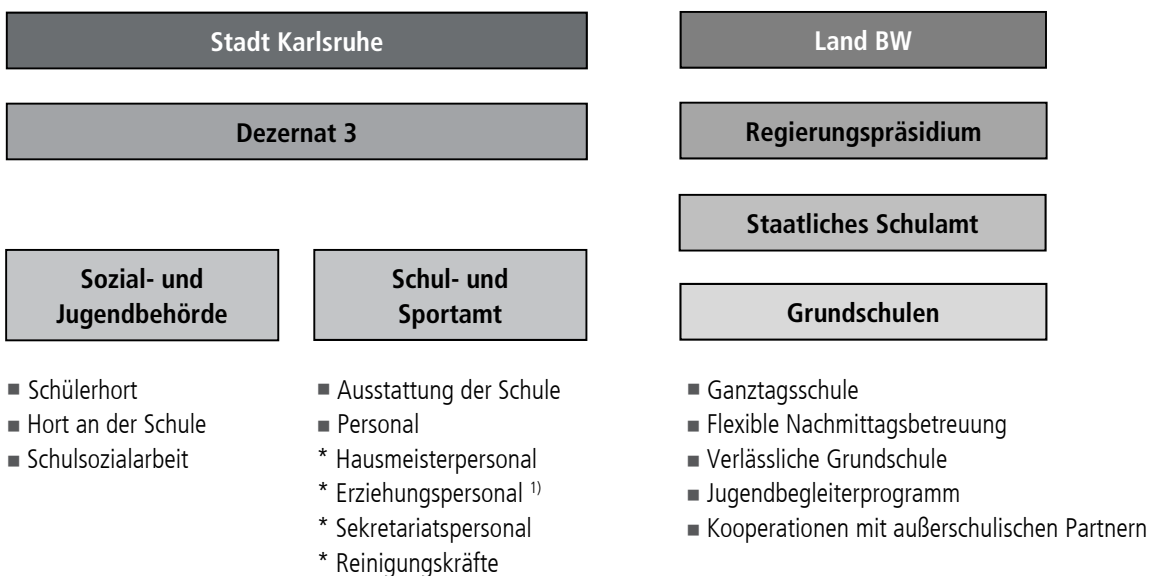
1. AUSGANGSLAGE

Der Ausbau der Ganztagsgrundschulen wird nicht so schnell erfolgen, wie es notwendig wäre, um den bestehenden und den zu erwartenden Bedarf an Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten abzudecken. Anders als im Kindergartenbereich sind Familien in der Grundschule durch den Schulbezirk grundsätzlich an eine Schule gebunden und damit auf das vorhandene Angebot angewiesen.

Das bestehende Angebot der Schulkindbetreuung ist historisch gewachsen und hat sich unter dem Druck des massiv steigenden Bedarfs weiterentwickelt. Da eine Verknüpfung der Systeme Schule und Jugendhilfe strukturell bis 2009 nur in loser Form bestand, hat auch jedes System für sich auf die gesellschaftlichen, politischen und ortsbezogenen Bedarfe reagiert. In Karlsruhe gibt es mehrere Neubaugebiete, durch die sich die Nachfrage nach Schulkindbetreuungsplätzen weiter erhöhen wird. Dem gegenüber steht eine Organisationsstruktur auf Landes- und Kommunalebene, die die Zuständigkeiten in unterschiedliche Systeme aufgliedert hat.

Abbildung 1

Zuständigkeiten: Kommune – Land BW



¹⁾ nicht lehrendes pädagogisches Personal

(Quelle: SJB | Jugendhilfeplanung)

Aktuell gibt es vier verschiedene Formen, in denen Grundschulkinder im Rahmen der Schule und zusätzlichen Betreuungen versorgt werden. Diese sind in den Stadtteilen und an den Schulen in unterschiedlichem Maße vorhanden.

A) HORT/HORT AN DER SCHULE

Der Hort oder Hort an der Schule ist ein Angebot der Jugendhilfe auf der Grundlage des Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, das die Betreuung und Förderung von Kindern in Tagesangeboten regelt. „Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes ...“ (§ 22 Abs. 3 SGB VIII).

Die Horte bieten ein verlässliches Ganztagsangebot im Anschluss an die Regelschule von Montag bis Freitag bis 17 Uhr inklusive Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung, pädagogischen Freizeit- und Bildungsangeboten und Ferienprogramm an. An manchen Standorten wird die Frühbetreuung von 7:30 bis 8:30 Uhr vom Hort übernommen. Horte haben eigene Gruppenräume, die nicht unbedingt an oder in einem Schulgebäude liegen. Erst in den letzten Jahren wurden die Horte verstärkt an beziehungsweise in den Schulen auf- und ausgebaut.

Horte bedürfen einer Betriebserlaubnis durch den KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg). Dadurch sind die Standards für ein pädagogisches Grundkonzept, Personal – analog des Fachkräftekatalogs des KVJS für die Kindertagesbetreuung –, Raum- und Gruppengröße festgelegt. Die Betreuungszeiten betragen in der Regel fünf Stunden täglich außerhalb des Unterrichts. 26 Schließtage sind im Jahr festgelegt. Der Betreuungsschlüssel beträgt 1,5 Fachkräfte pro Gruppe.

Die Finanzierung erfolgt entsprechend der Förderrichtlinien durch Zuschüsse des Landes, der Kommune und durch Elternbeiträge. Träger der Schülerhorte in Karlsruhe ist überwiegend die Stadt selbst.

B) VERLÄSSLICHE GRUNDSCHULE/ERGÄNZENDE BETREUUNG

Die Ergänzende Betreuung (EB) ist ein Baustein der Verlässlichen Grundschule. Als additives Angebot zu dem Unterrichtsblock von 8:30 bis 12:10 Uhr, der vom Lehrpersonal verbindlich abgedeckt wird, deckt die EB verlässlich die Zeiträume 7:30 bis 8:30 und 12 bis 13 oder 14 Uhr ab. Das Angebot kann von den Familien, entsprechend des individuellen Bedarfs genutzt werden. Die Betreuung findet in der Schule, teilweise in gesonderten Räumen oder Klassenzimmern, aber nur während der Unterrichtstage statt. In der Regel gibt es kein Mittagessen, keine Ferienbetreuung und keine Hausaufgabenbetreuung.

Träger des Angebotes ist fast ausschließlich die Stadt Karlsruhe, Schul- und Sportamt. Es gibt keine dem Hortangebot vergleichbaren Richtlinien für Gruppengröße, Räume und Personal, aber eine durch den Gemeinderat beschlossene Konzeption. In Karlsruhe wird das Angebot von pädagogischen Fachkräften bei einer Regelgruppengröße von maximal 25 Kindern durchgeführt.

Die Finanzierung erfolgt durch Zuschüsse des Landes nach Förderrichtlinie, der Kommune und Elternentgelte. Grundschulen, die sich aufgrund der Gesetzesänderung zu Ganztagschulen entwickeln, erhalten keine Landesförderung mehr für die Ergänzende Betreuung. Bestehende Angebote an Schulen, die sich nicht aufgrund der neuen Gesetzeslage zu Ganztagschulen entwickelt haben, werden im Wege des Bestandschutzes weiterhin gefördert.

C) FLEXIBLE NACHMITTAGSBETREUUNG

Die Flexible Nachmittagsbetreuung (Flex. NB) wird auf Wunsch der Eltern und der Schule vor Ort eingerichtet und stellt ein Betreuungsangebot dar, das eine flexibel nutzbare Ergänzung zu der EB während des Nachmittags ist. In Karlsruhe ist diese Art der Nachmittagsbetreuung in den letzten Jahren wegen des steigenden Betreuungsbedarfes stark gewachsen. Hauptanbieter dafür sind die Kinderstadtkirche e.V. und Klever (beim Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe angesiedelt).

Auch hierfür gibt es keine speziellen Standards zu Räumen, Ausgestaltung und Personal. Das Angebot findet in Räumlichkeiten der jeweiligen Schule statt. In der Regel werden pädagogische Fachkräfte eingesetzt. Häufig sind ein Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung im Angebot enthalten. Eine Ferienbetreuung gibt es nur in Einzelfällen oder wird stadtteilübergreifend vom Träger angeboten.

Die Finanzierung erfolgt über Zuschüsse des Landes nach Förderrichtlinie und durch Elternbeiträge. Grundschulen, die sich aufgrund der Gesetzesänderung zu Ganztagschulen entwickeln, erhalten keine Landesförderung mehr für die Flexible Nachmittagsbetreuung. Bestehende Angebote an Schulen, sich nicht

aufgrund der neuen Gesetzeslage zu Ganztagschulen entwickelt haben, werden im Wege des Bestandschutzes weiterhin gefördert.

D) GANZTAGSSCHULE

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 16. Juli 2014 eine Änderung des Schulgesetzes beschlossen. Dabei wurde unter anderem die Ganztagsgrundschule gesetzlich verankert. Ganztagschulen können auf Antrag des Schulträgers, im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Ressourcen, auf Basis eines pädagogischen Konzeptes in verbindlicher Form oder in Wahlform eingerichtet werden. In der verbindlichen Form nehmen alle Schüler/innen der Schule am Ganztagsbetrieb teil. In der Wahlform besteht die Möglichkeit zur Teilnahme. Dies bedeutet, dass ein Ganztags- und ein Halbtagsangebot bestehen. Diese Möglichkeit betrifft die Grundschulen und die Grundstufe der Förderschulen.

Der Ganztagsbetrieb laut Schulgesetz an Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen kann an drei Tagen à sieben Zeitstunden (sechs zusätzliche Lehrerwochenstunden für den Ganztagsbetrieb), an drei Tagen à acht Zeitstunden (neun zusätzliche Lehrerwochenstunden für den Ganztagsbetrieb), an vier Tagen à sieben Zeitstunden (acht zusätzliche Lehrerwochenstunden für den Ganztagsbetrieb) und an vier Tagen à acht Zeitstunden (zwölf zusätzliche Lehrerwochenstunden für den Ganztagsbetrieb) beantragt werden.

Grundsätzlich können Schulen zur Einbindung außerschulischer Partner bis zu 50 Prozent ihrer Lehrerwochenstunden-Zuweisung, die sie für den Ganztagsbetrieb erhalten, monetarisieren.

Für die Zeiten des verbindlichen Ganztagsbetriebs gilt die Schulgeldfreiheit. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden.

Zu beachten ist, dass für die Einrichtung von Ganztagschulen ein zeitlicher Vorlauf für den Schulträger und die Schulverwaltung erforderlich ist.

2. ZIELE UND MAßNAHMEN

Mit der Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes „Ganztagsangebote für Grundschul Kinder“ will die Stadt Karlsruhe die nachstehenden Ziele durch nachfolgende Maßnahmen erreichen, die alle als gleichwertig anzusehen sind:

- I. Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- II. Ein verbesserter Bildungserfolg der Schulkinder soll durch die Verzahnung der Bereiche „Bildung“, „Erziehung“ und „Betreuung“ erreicht werden.
- III. Die sozialintegrative Bedeutung von Lern-, Betreuungs- und Spielorten in der Stadtentwicklung soll durch das neu entwickelte System der Ganztagsangebote für Grundschul Kinder gestärkt werden.
- IV. Eine städtische Organisationseinheit mit Entscheidungsbefugnissen auf Planungsebene für alle involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schulkindbetreuung soll konzipiert und eingerichtet werden. Diese Organisationseinheit übernimmt die Aufgaben der zentralen, städtischen Koordination in enger Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt.
- V. Langfristiges Ziel ist ein abgestimmtes und übersichtliches Angebot der Einrichtungen mit Ganztagsangeboten für Grundschul Kinder.
- VI. In der künftigen Gesamtkonzeption ist die Ganztagschule das Basismodell der Ganztagsangebote. Alle weiteren Partner, die sich bisher in diesem Bereich engagieren, gestalten gemeinsam mit der Schule dieses Ganztagsangebot mit dem Ziel, verlässliche Angebote in den Bereichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu gewährleisten.
- VII. Im Rahmen der Ganztagsgrundschule können neben städtischen Angeboten auch die Angebote freier Träger, wenn sie den vorgegebenen Standards entsprechen, in den jeweiligen schulischen Konzeptionen berücksichtigt werden. Die Angebote müssen nicht nur in der Schule, sondern können auch im Umfeld der Schule stattfinden.
- VIII. Es ist ein einheitliches Gebührensystem für die Schulkindbetreuung in Rahmen der Ganztagsgrundschule entwickelt worden, das transparent, überschaubar und nachvollziehbar ist.
- IX. Die Verwirklichung beziehungsweise die Ausweitung von Inklusion im Rahmen der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote ist ein unverzichtbarer Bestandteil aller Maßnahmen.

3. SACHSTAND UND UMSETZUNGSSCHRITTE

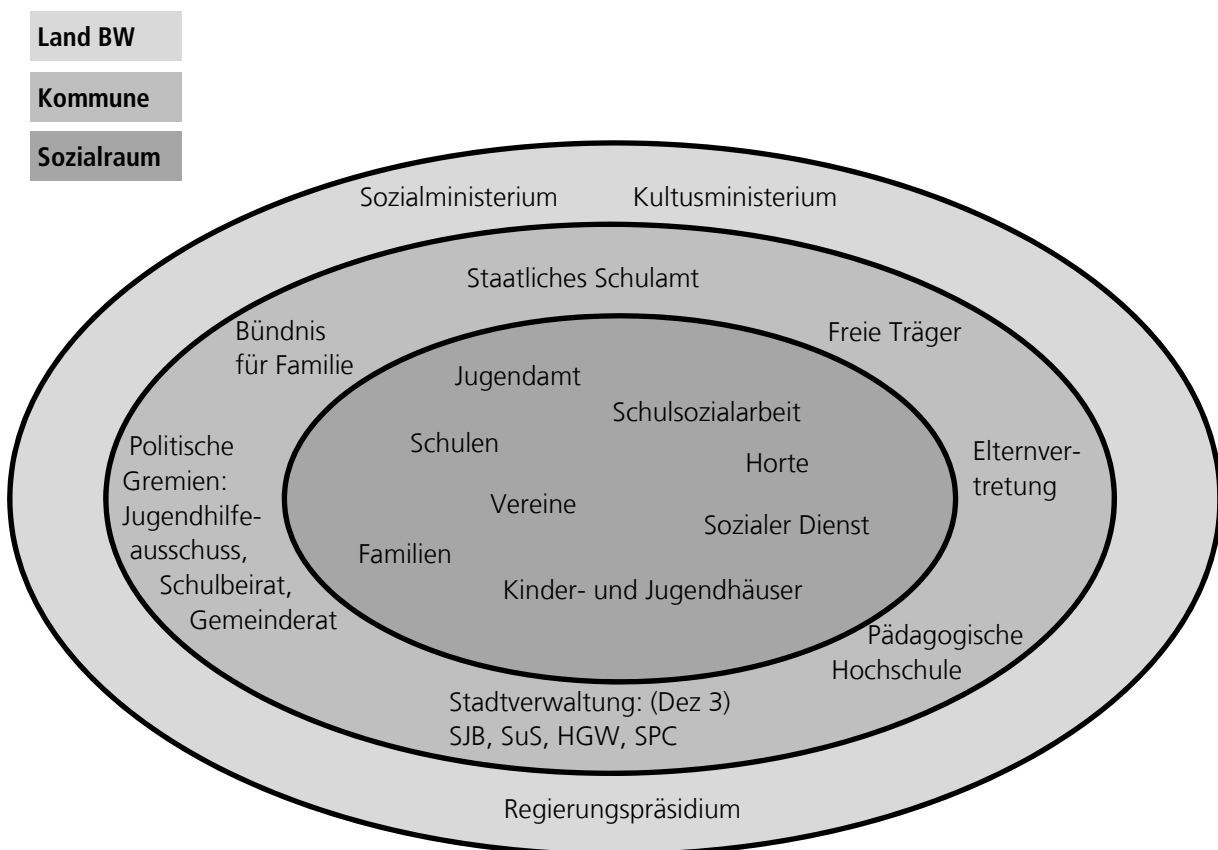
„Bildung ist keine exklusive Angelegenheit der Schule. Bildung ist eine Lebensaufgabe, die nicht auf unmittelbar verwertbare Fertigkeiten zu reduzieren ist. Sie beinhaltet die Aneignung reflexiver und sozialer Kompetenzen, die es insbesondere ermöglichen, verantwortlich zu handeln und Gesellschaft mitzugestalten“.

(AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Berlin 2006)

Vor dem Hintergrund dieses Bildungsbegriffs wurde diese Rahmenkonzeption und Richtlinie für die Schulkindbetreuung entwickelt, die notwendige Eckpunkte definiert, um eine optimale Verknüpfung der bestehenden Systeme und Angebote zu erreichen.

Abbildung 2

Beteiligte Akteure



(Quelle: SJB – Jugendhilfeplanung)

Erläuterungen:

- SJB Sozial- und Jugendbehörde
- SuS Schul- und Sportamt
- HGW Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft
- SPC Stabsstelle Projektcontrolling

3.1 SITUATION DER KINDER UND JUGENDLICHEN

Bei der Entwicklung eines ganztägigen Bildungs- und Betreuungskonzeptes darf der Blickwinkel der Kinder nicht außer Acht gelassen werden. Schule ist sowohl für die Eltern als auch für die Kinder ein sehr wichtiges Thema und ein maßgeblicher Aspekt im Familienleben.

Der (Ganztags-)Schulalltag stellt für die Kinder in vielerlei Hinsicht eine große Herausforderung dar. Bislang stehen die Aspekte Bildungserfolg der Kinder im schulischen Rahmen und die Abdeckung von Betreuungszeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Fokus.

Die Ausdehnung des Unterrichts und der zeitliche Verbleib der Schulkinder in den bestehenden Gebäuden allein erfüllen allerdings nicht den notwendigen Rahmen für eine positive Entwicklung mit einer erfolgreichen Bildungsbiographie.

Kinder im Grundschulalter brauchen für ihre geistige, körperliche und emotionale Entwicklung entsprechende Rahmenbedingungen. Das gilt sowohl für Räume als auch für Inhalte und die zeitliche Gestaltung.

Entwicklungsrelevante Lebensbedürfnisse der Kinder wie Bewegung, selbst organisiertes Lernen und selbst bestimmter Austausch mit Gleichaltrigen müssen bei den Konzepten und Angeboten Berücksichtigung finden.

„Kinder sind grundsätzlich von sich aus wissensdurstig. Sie wollen die Welt entdecken und Neues lernen. Die geistige Entwicklung ist eng mit der körperlichen Entwicklung und damit mit ausreichender Bewegung und Körpererfahrungen verknüpft. Dazu gehört es, sich mit Gleichgesinnten in unbeobachteten, selbstgewählten Aktivitäten auszuprobieren und dabei auch Grenzen auszutesten“.

(Quelle: Themenheft 08, Oggi Enderlein, Deutsche Kinder- und Jugendstiftung, Ideen für mehr! Ganztägig Lernen)

Durch die veränderten Lebensbedingungen können ganztägige Lern- und Betreuungsangebote eine gute Möglichkeit sein, Rahmen- und Entwicklungsbedingungen zu schaffen und zu bieten, die in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen heute nicht mehr selbstverständlich sind. Gerade in Städten sind Bewegungsräume für Kinder häufig eingeschränkt und ein automatisches Treffen der Kinder nicht gegeben. Gleichzeitig sollte noch genügend Raum vorhanden sein währenddessen Kinder ihre Zeit autonom und selbst bestimmt gestalten können. Erfahrungen jenseits der Kontrolle und Betreuung von Erziehungspersonal müssen möglich sein.

Ein Konzept, das ausreichende Bewegungsmöglichkeiten, unterschiedliche Lernformen und verschiedene Möglichkeiten des Sozialen Miteinanders und einer individuellen Entwicklung und Förderung ermöglicht, unterstützt die Entwicklung der Kinder. Eine Verlässlichkeit des Zeitrahmens, der Bezugspersonen und einem gleichwertigem Miteinanders aller Akteure inklusive der Eltern ist notwendig, um für die Kinder einen erforderlichen Rahmen mit Orientierung und Geborgenheit zu garantieren.

3.2 INKLUSION

Mit der Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahre 2009 durch Deutschland gibt der Artikel 24 – Bildung das Ziel einer gemeinsamen Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen auch für Schulen in Deutschland vor. Menschen mit Behinderungen dürfen aufgrund ihrer Behinderung nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Inklusion beschränkt sich dabei nicht nur auf die Schulen. Inklusion bedeutet dabei Achtung und Respekt vor allen Menschen, unabhängig welchen Alters, Hautfarbe, Rasse, Geschlechts, Religion, mit und ohne Handicap und die vollständige, uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, zu jeder Zeit und an jedem Ort.

Auch wenn in Karlsruhe ein differenziertes System von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für Kinder mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten besteht, haben sich seit vielen Jahren verschiedene Formen integrativer und inklusiver Beschulung entwickelt und werden stetig ausgebaut.

Die Stadt Karlsruhe und das Staatliche Schulamt werden das „Gemeinsam Lernen“ von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung weiter unterstützen und aktiv begleiten, wenn dies von den Eltern gewünscht wird.

Bisher wurden vier „Elternforen Inklusion“ unter Einbindung aller Beteiligten durchgeführt. Die Eltern formulierten dabei folgende Wünsche:

- Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Suche nach der „richtigen Schule“ für ihr Kind sowie bei den Antragsformalitäten und den Anmeldungen
- Verbesserung des Übergangs Kindergarten-Schule
- Verbesserung des Übergangs Grundschule-Weiterführende Schule

Als Ergebnis der ersten Elternforen wurde die Einrichtung eines „Runden Tisches Inklusion“ beschlossen mit dem Ziel, den Weg der Inklusion transparent und durchschaubar für die Eltern und alle beteiligten Ämter und Institutionen zu gestalten. Als ein Ergebnis wurde ein Ablaufschema des Einschulungsprozesses mit allen Beteiligten erarbeitet. Ziel war es, den Eltern deutlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt idealerweise einzelne Schritte/Überlegungen angestellt werden müssen, damit die Einschulung der Kinder reibungsloser verlaufen kann.

Gewünschtes Ziel ist es, dass die Schulbegleitungen der Kinder nicht nur im Rahmen des Unterrichts, sondern auch

- beim Mittagessen
- Freitagnachmittags (nach dem offiziellen Ende der Ganztagsgrundschule)
- ab 16 Uhr und
- in den Ferien (sieben Wochen)

anwesend sind und somit als Ansprechpartnerin oder -partner zur Verfügung stehen.

3.3 BETEILIGUNGSPROZESSE

3.3.1 VERANSTALTUNGEN

Für die verschiedenen Professionen – Lehrerschaft, Hortpersonal, Betreuungskräfte im Rahmen der Ergänzenden Betreuung und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung, Verwaltungspersonal – die im Rahmen der Schulkindbetreuung tätig sind sowie mit Elternvertretungen wurden vom Schul- und Sportamt im Jahre 2012 zwei Workshops „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe“ veranstaltet. Ziel war gegenseitiges Kennenlernen und ein Austausch über die jeweiligen Aufgaben, Anforderungen und Vorgaben. Gemeinsam wurden wichtige Aspekte und Anforderungen erarbeitet und dargestellt, welche Schritte notwendig sind, um sinnvoll zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten zu können.

Die umfangreichen Anregungen und Hinweise können zu folgenden sechs Schwerpunktaussagen zusammengefasst werden:

- (1) Eine begrenzte Flexibilität im Hinblick auf eine verpflichtende Verbindlichkeit ist konzeptionell erforderlich.
- (2) Eine verbindliche und festgeschriebene Kooperationsstruktur der Institutionen muss abgestimmt sein.
- (3) Es dürfen nur Fachkräfte eingesetzt werden.
- (4) Es muss zu festen Zeiten Austausch- und Kooperationsgespräche auf Augenhöhe stattfinden.
- (5) Es sollte eine zentrale Koordinierungsstelle für die kommunalen Angebote geschaffen werden beziehungsweise Ansprechpersonen genannt werden für
 - städtische Gesamtangebote
 - schulische Angebote pro Schule beziehungsweise im Stadtteil. Diese müssen abgestimmt sein, wobei die Angebote aus „einer Hand“ erfolgen sollten. Auf schulischer Seite ist zu beachten, dass die Grundlage für alle Ganztagsangebote das jeweilige pädagogische Konzept darstellt.
- (6) Einheitliche Rahmenbedingungen der kommunalen Angebote sollten für folgende Bereiche vorgegeben werden:
 - Zielvorgaben
 - Gebühren/Preise
 - Förderungen
 - Zuständigkeiten

3.3.2 ELTERN

Der Gesamtelternbeirat der Stadt Karlsruhe führte in Abstimmung mit dem Schul- und Sportamt eine Online-Umfrage (7. bis 30. Januar 2013) auf seiner Homepage durch, um die Anforderungen beziehungsweise Einstellungen der Eltern zum Thema Ganztagschule aufgrund der damaligen Bedingungen zu erheben.

Bei der Fortschreibung dieser Rahmenkonzeption und Richtlinie waren der Gesamtelternbeirat der Schulen in Karlsruhe (GEB) und der Gesamtelternbeirat Karlsruher Kindertageseinrichtungen (GKK) beteiligt.

Die Stadt wird eine weitere Umfrage zum Betreuungsbedarf im Grundschulalter – Ganztagsgrundschule, Ergänzende Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, Schülerhort, Flexible Nachmittagsbetreuung und Tagespflege – im Herbst 2015 durchführen.

3.4 EINRICHTUNG VON GANZTAGSGRUNDSCHULEN

In Karlsruhe gibt es 44 öffentliche Grundschulen.

Seit dem Schuljahr 2014/15 sind 14 der 44 Grundschulen Ganztagsgrundschulen. Dies entspricht einem Anteil von 31 Prozent.

Die Stadt Karlsruhe ist bei neun Schulen der Kooperationspartner, bei fünf Schulen ist es ein freier Träger der Jugendhilfe.

Die Grundschule am Wasserturm (ehemals Südstadt-Ost) wurde als erste Schule in Karlsruhe in verbindlicher Form eingerichtet. Dies bedeutet, dass es dort keine Halbtagschule gibt.

Für das Schuljahr 2015/16 werden für drei weitere Grundschulen Anträge auf Einrichtung von Ganztagszügen gestellt. Damit sind dann 17 Schulen Ganztagsgrundschulen. Dies entspricht einer Quote von 38 Prozent. Kooperationspartner wird an diesen Schulen jeweils ein Träger der freien Jugendhilfe sein. Mit der Heinrich-Köhler-Schule kommt eine weitere Ganztagschule in verbindlicher Form hinzu.

Für das Schuljahr 2016/17 ist geplant, weitere Ganztagsgrundschulen einzurichten. Sollte dies der Fall sein, wird sich die Quote der Ganztagsgrundschulen weiter erhöhen.

Das neue Schulgesetz sieht auch vor, dass Grundstufen von Förderschulen in den Ganztagsbetrieb überführt werden können, analog den Bedingungen für Grundschulen. Erste konkrete Wünsche liegen vor. Es ist geplant, Gespräche mit diesen Schulen, gemeinsam mit der Staatlichen Schulverwaltung, zu führen.

Vor dem Hintergrund, dass die Stadt die Ganztagschule umfassend durch zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen unterstützt – Tandem Lehrer/in + Erzieher/in –, um die Qualität einer Ganztagschule weiter zu steigern, soll keine Monetarisierung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden erfolgen. Ziel ist es, durch die Zusatzleistungen allen Kindern und Jugendlichen die gleichen Ausgangsbedingungen für den beruflichen Werdegang zu ermöglichen. Damit dieses Ziel erreicht wird, muss eine umfassende Verzahnung der Bereiche Bildung, Betreuung und Erziehung gewährleistet sein. Daher beantragt die Stadt Karlsruhe gegenwärtig nur das Modell der Ganztagschule „vier Tage à acht Zeitstunden“. Somit ist auch die durchgehende Lehrerversorgung bis 16 Uhr gewährleistet.

3.5 ZUKÜNFTIGE SCHUL- UND BETREUUNGSSTRUKTUR IN KARLSRUHE

Durch das angestrebte Ziel, dass die Ganztagsgrundschule grundsätzlich das Basismodell der Schulkindbetreuung sein soll, ergibt sich gegenwärtig folgende Schul- und Betreuungsstruktur:

Halbtagschulen

Das Angebot der traditionellen Halbtagsgrundschule besteht weiterhin. Sollte sich nach dem Unterricht Betreuungsbedarf ergeben, gibt es folgenden Möglichkeiten:

- Die Betreuung vor und nach der Halbtagschule erfolgt durch eine „Ergänzende Betreuung“ vor dem Unterricht von 7:30 bis 8:30 Uhr und nach dem Unterricht bis 13 oder bis 14 Uhr; an einzelnen, bestehenden Standorten mit Mittagessen.
- Das Mittagessensangebot im Rahmen der Ergänzenden Betreuung läuft an Ganztagsgrundschulen entsprechend aus. Übergangslösungen sind im Einzelfall zu prüfen.
- Sollte Betreuungsbedarf nach 14 Uhr bestehen, kann die Ganztagschule oder je nach Standort, die Flexible Nachmittagsbetreuung besucht werden.
- Der Besuch der Halbtagschule mit anschließendem Hort ist möglich, soweit der Bedarf besteht und/oder an diesem Schulstandort keine Ganztagschule vorhanden ist. Horte sollen aufgrund der personellen und räumlichen Gegebenheiten grundsätzlich nicht weiter ausgebaut werden. Im Einzelfall, wenn Betreuungsplätze fehlen, ist dies aber denkbar. Horte, die sich auf dem Gelände einer Ganztagsgrundschule befinden, laufen mit dem Start der Ganztagsgrundschule aus.

Ganztagschulen

- Grundlage des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungssystems ist die Ganztagsgrundschule in verbindlicher oder in Wahlform je nach gesetzlichen Möglichkeiten.
- Die Schule entwickelt ein pädagogisches Leitbild und ein Konzept mit allen Beteiligten, das folgende Punkte berücksichtigt:
 - Alle bisher vor Ort beteiligten Professionen/Institutionen werden gemeinsam in die Entwicklung der Konzeption einbezogen unter Berücksichtigung der Aspekte wie Rhythmisierung des Tagesablaufs, Gesundheit, Bewegung, Essen, Raumkonzeption/Ausgestaltung der Räume, Personalkonzeption/Zuständigkeiten.
 - Die Gesamtverantwortung liegt bei der Schulleitung.
 - Die Schulen schließen eine Kooperationsvereinbarung mit dem Partner, die die Rechte, Pflichten, Aufgaben und Kommunikationsstrukturen definiert.
 - Alle Partner werden zu regelmäßigen Gesprächen in der Schule eingeladen
- Das Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungskonzept im Rahmen der Ganztagschule besteht aus folgenden Modulen:

offener Beginn

- Die Betreuung vor dem Unterricht – Beginn in Abstimmung zwischen Eltern und Schulleitung – wird von der Schule sichergestellt. Dadurch gibt es keine geteilten Arbeitszeiten für das pädagogische, nicht lehrende Betreuungspersonal.

Unterricht

- Abdeckung durch die Schule

Mittagspause mit Mittagessen

(je nach Bedarf/Konzeption zwischen 12 und 14 Uhr)

- Die Stadt stellt in der Regel die Räumlichkeiten und das Küchenpersonal zur Verfügung.
- Je nach Konzeption kann auch ein „freier Träger“ Kooperationspartner der Schule sein, der auch die pädagogische Betreuung während der Mittagspause gewährleistet.

Unterricht; Erweitertes Bildungsangebot

(je nach Bedarf/Konzeption zwischen 14 und 16 Uhr)

- Grundsätzlich wird diese Zeit durch Lehrkräfte abgedeckt.
- Je nach Konzeption kann diese Zeit durch die städtische Fachkraft oder durch die Mitarbeiter/innen eines „freien Trägers“ im Rahmen eines festgelegten Stundenkontingents als gemeinsames Tandem mit abgedeckt werden.
- Die verpflichtenden Angebote enden um 16 Uhr.

Betreuung nach dem Ende der Ganztagschule – Zusatzmodul 1 (optional)

(je nach Bedarf/Konzeption zwischen 16 und 17:30 Uhr)

- Grundsätzlich kann diese Zeit – kostenpflichtig – durch städtische Fachkräfte oder Mitarbeiter/innen der „freien Träger“ gestaltet werden.

Betreuung nach dem Ende der Ganztagschule – Zusatzmodul 2 (optional)

(je nach Bedarf/Konzeption ab 17:30 bis circa 18:30 Uhr (in Ausnahmefällen))

- Grundsätzlich kann diese Zeit – kostenpflichtig – durch städtische Fachkräfte oder Mitarbeiter/innen der „freien Träger“ gestaltet werden.

Betreuung in den Ferien

- Ferienangebote in einem Großteil der Ferien gehören zum Standardangebot der Kommune. Es gibt es Betreuungsangebote während 7 Wochen in den Ferien. Sollte darüber hinaus Betreuungsbedarf in den Ferien bestehen, informiert die Leitungskraft des Kooperationspartners die Eltern über entsprechende, bereits bestehende Angebote in der Stadt Karlsruhe.

Anmerkung: Die genannten Zeiträume für die einzelnen Angebotsbänder sind ein Orientierungsrahmen. Örtliche Anpassungen können aufgrund der individuellen Konzepte vorgenommen werden.

- Jede Ganztagschule erhält ein Sachkostenbudget für das Ganztagsangebot in Höhe von 3.000 Euro pro Schuljahr. Hierzu gehören beispielsweise Verbrauchsmaterial und Spielmaterial. Ausgaben für Geräte, die einen Anschaffungspreis von 150 Euro im Einzelfall übersteigen, werden bei Bedarf und auf Antrag der Schulleitung finanziert und sind Eigentum der Schule.

3.5.1 GRAPHISCHE DARSTELLUNG

STRUKTUR HALBTAGSSCHULE	STRUKTUR GANZTAGSSCHULE	HORTSTRUKTUR (BESTAND)
Ergänzende Betreuung (kostenpflichtig) – bei Bedarf – Frühbetreuung ab 7:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn	offener Beginn <ul style="list-style-type: none"> Uhrzeit je nach Konzeption der Schule 	Ergänzende Betreuung (kostenpflichtig) – bei Bedarf – Frühbetreuung – je nach Konzeption ab 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn
Unterricht – verlässliche Grundschule –	rhythmisierte Ganztagschule	Unterricht – verlässliche Grundschule –
Ergänzende Betreuung (kostenpflichtig) – bei Bedarf – nach dem Unterricht <ul style="list-style-type: none"> bis 13 Uhr oder bis 14 Uhr (eventuell mit Mittagessen) 	Mittagsband/Mittagessen <ul style="list-style-type: none"> Mittagessen (kostenpflichtig) – maximal 3,50 Euro pro Tag 	Hortangebote (kostenpflichtig) <ul style="list-style-type: none"> Mittagessen
Flexible Nachmittagsbetreuung (kostenpflichtig) – je nach Standort – Sie ergänzt beziehungsweise ersetzt die Ergänzende Betreuung. Betreuungszeiten und -entgelte hängen vom Anbieter ab.	rhythmisierte Ganztagschule	Hortangebote (kostenpflichtig) <ul style="list-style-type: none"> Hausaufgabenbetreuung umfangreiche Angebote bis 17 Uhr
Keine Ferienangebote im Rahmen der Halbtagschule. Im Rahmen der Flexiblen Nachmittagsbetreuung ist dies je nach Konzeption der Anbieter denkbar (kostenpflichtig).	Zusatzmodule (Karlsruher Modell – kostenpflichtig) <ul style="list-style-type: none"> bei Bedarf Zusatzmodul 1 (kostenpflichtig) von 16 bis 17:30 Uhr bei Bedarf Zusatzmodul 2 (kostenpflichtig) ab 17:30 Uhr (Ausnahme) 	Ferienangebote (Im Hortpreis enthalten)
	kostenpflichtige Ferienangebote (Karlsruher Modell)	

4. STANDARDS

4.1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Um alle Angebote vergleichbar und transparent zu machen, werden folgende Standards/verbindliche Regelungen/Grundsätze festgelegt:

- I. Bis zur Einrichtung eines abgestimmten Gesamtsystems müssen Übergangslösungen erarbeitet werden.
- II. Aufgrund der personellen und räumlichen Gegebenheiten werden Horte grundsätzlich nicht weiter ausgebaut. Die zeitlich begrenzte Ausweitung von Plätzen in bestehenden Schülerhorten kann im Einzelfall wegen akut fehlender Betreuungsplätze notwendig sein. Horte, die sich auf dem Gelände einer Ganztagsgrundschule befinden, laufen mit dem Start der Ganztagsgrundschule aus.
- III. Die Einrichtung von Ganztagsgrundschulen kann nur schrittweise und in Abstimmung aller Beteiligten erfolgen.
- IV. Die einzelnen Konzeptionen bei Ganztagsgrundschulen dürfen nicht ausschließlich auf eine einzige Profilbildung ausgerichtet sein. Damit soll ein vielfältiges Bildungsangebot ermöglicht werden. Diese Angebote können an der Schule sowie bei den Kooperationspartnern erfolgen.
- V. Die Schulleitungen bestimmen einen Kooperationspartner (Stadt oder freier Träger), der die Fördervoraussetzungen erfüllt (siehe Ziffer 5.2) und alle benötigten Module abdeckt und dessen Konzeption mit dem Schulkonzept der Ganztagsgrundschule konform ist. Der freie Träger muss anerkannter Träger der Jugendhilfe sein (s. KVJS – Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaften der obersten Landesjugendbehörden vom 14. April 1994). Eine Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich.
- VI. Das Schul- und Sportamt schließt mit den freien Trägern einen Vertrag, der die jeweiligen Pflichten und Rechte - Leistungen des Trägers, Kündigungsfristen und anderes - im Rahmen der Ganztagsgrundschule regelt.
- VII. Es wird grundsätzlich qualifiziertes Betreuungspersonal, analog des Fachkräftecatalog des KVJS für die Kindertagesbetreuung, eingesetzt. Nachschulungen von bereits in Gruppen tätigem Personal sind möglich. Diese müssen innerhalb eines halben Jahres erfolgen.
- VIII. Personalschlüssel und Regelgruppengrößen wurden verbindlich festgelegt (siehe Kapitel 4.3. Personal
- IX. Die Angebote sind vom Schulbeginn bis 16 Uhr (je nach Konzeption) kostenfrei. Für das Mittagessen entstehen Kosten von max. 3,50 Euro pro Essen/Tag in der Ganztagsgrundschule.
- X. Kostenpflichtig sind die Angebote vor Unterrichtsbeginn (außer Ganztagsgrundschule) und nach 16 Uhr – je nach Konzeption
- XI. Die Entgelte für zusätzliche Zusatzmodule 1 und 2 sind bei allen Anbietern im Rahmen der Ganztagsgrundschule einheitlich.
- XII. Für Entgelte gelten Geschwisterkindregelungen, die für alle Anbieter und Betreuungssysteme, die in der städtischen Bedarfsplanung enthalten sind, verbindlich sind.

4.2 ZUSTÄNDIGKEITEN

- Die Entwicklung der Konzeptionen vor Ort wird vom Staatlichen Schulamt und den involvierten Ämtern der Stadt Karlsruhe begleitet.
- Die Verantwortung für die außerunterrichtlichen Angebote kann dem Träger übertragen werden, der im Rahmen des Ganztagsschulangebotes an der Schule mitarbeitet. Die Gesamtverantwortung liegt bei der Schulleitung.
- Es erfolgt eine gesamtstädtische Koordination und eine Abstimmung der Angebote vor Ort.
- Alle beteiligten städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Planungsebene im Bereich der „Schulkindbetreuung“ werden in einer Organisationseinheit zusammengeführt. Dies bedarf im Vorfeld einer organisatorischen Betrachtung des POA in Zusammenarbeit mit den beteiligten Dienststellen.

4.3 PERSONAL

- Grundsätzlich ist zu prüfen, ob städtisches Personal, das bereits in der Schulkindbetreuung eingesetzt ist, in das neue System integriert werden kann. Hierzu sind die Betroffenen und die Personalvertretung rechtzeitig einzubeziehen. Grundlage sind die jeweils gültigen arbeitsrechtlichen und tarifrechtlichen Rahmenbedingungen.
- Eine Nachqualifizierung von Personen, die bereits in der Schulkindbetreuung mitarbeiten wird ermöglicht. (Details müssen noch erarbeitet werden).
- Die Vergütung des gesamten eingesetzten Fachpersonals erfolgt analog der jeweils gültigen Tarifverträge. Sollte es keine entsprechenden gesetzlichen Vorgaben geben, wird dies durch diese Rahmenkonzeption/Richtlinie verbindlich geregelt.

4.3.1 PERSONALBEMESSUNG FÜR ERZIEHERINNEN UND ERZIEHER

- Die einheitliche Arbeitszeit aller Erzieher/innen mit den Kindern (Arbeit am Kind) geht von 12 bis 16 und bei Bedarf bis 17:30 Uhr oder im Einzelfall über 17:30 Uhr hinaus. Hinzu kommt die Vor- und Nachbereitungszeit sowie Vertretungszeiten.
- Die Betreuungszeiten in den Ferien liegen zwischen 7:30 Uhr und 16 Uhr.
- Die Eingruppierung erfolgt-bis S06 (Stand: 08/2015).
- Folgende Leitungsstunden pro Schule können zu der wöchentlichen Arbeitszeit hinzukommen:
 - ab 1. Gruppe = + 5 Stunden Bezahlzeit
 - Eingruppierung der Leitungskraft: pro Klassen/Gruppen einer Ganztagsgrundschule

ANZAHL KLASSEN/GRUPPEN	1	2	3	4	5	6	7	8
Eingruppierung Stand: 08/2015	S7	S7	S10	S13	S13	S15	S15	S16

- Für jede Ganztagsgruppe/-klasse wird grundsätzlich eine pädagogische Fachkraft eingesetzt.
- Die Zuweisung der Anzahl der Erzieherinnen und Erzieher erfolgt analog der zusätzlichen Zuweisung der 12 Lehrerwochenstunden.
 - bis 24 Schülerinnen = 1 Erzieher/in
(sofern eine Lehrerzuweisung erfolgt. Sollte dies nicht der Fall sein, kommt auch keine Erziehungskraft zum Einsatz)
 - 25 bis 28 Schülerinnen = 1 Erzieher/in
 - 29 bis 53 Schülerinnen = 2 Erzieher/in
 - 54 bis 78 Schülerinnen = 3 Erzieher/in
 - 79 bis 103 Schülerinnen = 4 Erzieher/in
 - 104 bis 128 Schülerinnen = 5 Erzieher/in

4.3.2 ZUSAMMENFASSUNG – PERSONALBEMESSUNG/GRUPPENGROßEN DER VERSCHIEDENEN BETREUUNGSFORMEN

ART DES ANGEBOTS	ZEITRAHMEN	BETREUUNGSSCHLÜSSEL	ANMERKUNGEN
Ganztagschule ■ vor Unterrichtsbeginn ■ Flexible Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Ganztagschule ■ Module 1 und 2 (Modell Stadt Karlsruhe) <u>Ferien</u> (7 Wochen)	je nach Stundenplan 16 bis 17:30 Uhr ab 17:30 Uhr 7:30 bis 16 Uhr	2 Kräfte für maximal 28 Kinder; 3 Kräfte für maximal 53 Kinder; ab 54 Kinder 4 Kräfte 2 Kräfte für maximal 23 Kinder; 3 Kräfte für 40 Kinder	Betreuung durch die Lehrerschaft Da im Regelfall mehrere Angebote gleichzeitig stattfinden, werden die Gruppengrößen in der Realität kleiner sein.
Ergänzende Betreuung	■ 7:30 bis 8 Uhr ■ bis 13 Uhr oder ■ bis 14 Uhr	1 Kraft für 25 Kinder	Verlässlichen Grundschule von 8:30 Uhr bis 12 Uhr; verbindliche Abdeckung durch Lehrpersonal
Flexible Nachmittagsbetreuung <u>Ferien</u>	nach dem Unterricht	keine Vorgaben falls angeboten - keine Vorgaben	
Hort ■ vor Unterrichtsbeginn <u>Ferien</u> (Annahme: 26 Schließtage)	■ 7:30 bis 8:30 Uhr (nicht an allen Standorten) ■ 12 bis 17 Uhr Im Angebot enthalten	1,5 Kräfte pro Gruppe	

5. FÖRDERUNG

5.1 ALLGEMEINES

- Aufgrund der steigenden Nachfrage an „Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder“ wurden die nachfolgenden Förderbedingungen für alle Anbieter festgelegt. Sie ergänzen das Ganztagsschulangebot, definieren Fördermodule und legen Entgelte fest. Grundlage sind die zurzeit gültigen Förderungsrichtlinien/-bedingungen von Ganztagsschulen beziehungsweise Betreuungsangeboten für Schulen durch das Land Baden-Württemberg.
- Für Grundschulen die sich zu Ganztagsschulen entwickeln, können keine Zuschüsse mehr für Angebote im Rahmen der Ergänzenden Betreuung und für die Flexible Nachmittagsbetreuung beantragt werden.
- Die Förderung von „Ganztagsangeboten für Grundschul Kinder“ nach dieser Rahmenkonzeption und Richtlinie ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Karlsruhe und kann durch Aufhebung beziehungsweise Änderung jederzeit widerrufen werden.

5.2 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Folgende Voraussetzungen müssen zwingend gegeben sein, um Ganztagsangebote für Grundschul Kinder anbieten zu können:

- Die Abrufung der Landeszuschüsse ist Voraussetzung für die Gewährung des städtischen Zuschusses für „Ganztagsangebote für Grundschul Kinder“.
- Alle zu fördernden Gruppen sind öffentlich zugänglich. Dies bedeutet, dass alle Kinder und Jugendliche einer Schule sich für diese Angebote anmelden können.
- Die Angebote sind konfessionsneutral.
- Der Elternbeirat der jeweiligen Schule hat von der Konzeption Kenntnis genommen.
- Die Schulleitung stellt im Rahmen ihrer Konzeption einen Bewilligungsantrag beim Schul- und Sportamt. Diesem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:
 - Betreuungskonzeption, die auch inklusive Elemente/Ansätze beinhaltet
 - Nachweis der Qualifikation der einzelnen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - Nachweis der Anerkennung des Anbieters als Träger der Jugendhilfe
 - Unterschriften der Schulleitung, des Anbieters und des Elternbeirats (Kenntnisnahme)
 - Finanzierungsplan
 - Beschreibung der vom Träger angebotenen Leistungen
- Das Schul- und Sportamt entscheidet im Einvernehmen mit der Sozial- und Jugendbehörde und dem Staatlichen Schulamt über die Anträge.
- Alle Abrechnungs- und Zuschussmodalitäten werden vom jeweiligen Anbieter übernommen. Das Schul- und Sportamt prüft die Anträge und ist für die Zuschussgewährung zuständig. Antrags- und Abrechnungsformulare sowie ein Merkblatt sind beim Schul- und Sportamt erhältlich.

5.3 ENTGELTTABELLEN

Um von der Stadt Karlsruhe Fördergelder im Rahmen der Schulkindbetreuung erhalten zu können, werden folgende Entgeltgrenzen für die Ganztagschule, die Ergänzende Betreuung und die Ferien festgelegt, die pro Schülerin oder Schüler erhoben werden können:

5.3.1 ENTGELTTABELLEN FÜR BETREUUNGSANGEBOTE

BETREUUNGSANGEBOT	ENTGELTE PRO MONAT 1. KIND	ENTGELTE PRO MONAT 2. KIND	ENTGELTE PRO MONAT JE WEITERES KIND
1. GANZTAGSSCHULE ergänzend nach 16 Uhr; kostenpflichtig Zusatzmodul 1 Zusatzmodul 2	gebührenfrei von 7:30 bis 16 Uhr (außer Mittagessen)		
Zusatzmodul 1 16 bis 17:30 Uhr (optional)	30 Euro	24 Euro	20 Euro
Zusatzmodul 2 ab 17:30 Uhr pro Stunde (optional im Ausnahmefall)	60 Euro	50 Euro	40 Euro
<ul style="list-style-type: none"> ▪ In diesen Entgelten ist das Mittagessen nicht enthalten. Die Monatspauschale ist unterschiedlich und wird den Eltern direkt in Rechnung gestellt. ▪ Der Maximalbetrag pro Essen beträgt 3,50 Euro. ▪ Die Entgelte sind für 11 Monate (August ist frei) zu entrichten. 			
2. ERGÄNZENDE BETREUUNG	(wird überwiegend durch das Schul- und Sportamt angeboten)		
Frühbetreuung ab 7:30 Uhr	10 Euro	6 Euro	4 Euro
12 bis 13 Uhr	20 Euro	14 Euro	10 Euro
13 bis 14 Uhr	20 Euro	14 Euro	10 Euro
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sollte ein Mittagessen bei der Betreuung bis 14 Uhr angeboten werden, sind die Kosten für das Mittagessen im Gesamtpreis inbegriffen. ▪ Freie Anbieter können abweichende Entgelte verlangen 			
3. FLEXIBLE NACHMITTAGSBETREUUNG			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es gibt keine einheitlichen Vorgaben für Betreuungszeiten und Preisgestaltung für die Anbieter 			

5.3.2 ENTGELTTABELLEN FÜR FERIENANGEBOTE

FERIENANGEBOTE (MIT MITTAGESSEN)	ENTGELTE PRO WOCHE 1. KIND	ENTGELTE PRO MONAT 2. KIND	ENTGELTE PRO MONAT JE WEITERES KIND
7:30 bis 16 Uhr Montag bis Freitag (keine Feiertage)	75 Euro	40 Euro	40 Euro
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Ferienangebote können nur wochenweise (5 Tage) gebucht werden. Sollte sich in dieser Woche ein Feiertag sein, verringern sich die Kosten um 15 Euro pro Tag. 			

6. ZUSCHUSSGEWÄHRUNG

6.1 PERSONALKOSTENZUSCHÜSSE

6.1.1 FÜR ERZIEHERINNEN UND ERZIEHER

Folgende Vorgaben müssen bei der Abrechnung mittels Verwendungsnachweis zugrunde gelegt werden:

- Zu den Personalkosten gehören: AG-Brutto und Beiträge für die Berufsgenossenschaft.
- Die Eingruppierung und die Höhe der Vergütung des Personals richten sich nach dem TVÖD SuE (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Sozial- und Erziehungsdienst). Darüber hinaus gehende Vergütungen werden nicht erstattet.
- Es können nur Personalkostenzuschüsse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährt werden, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen und mindestens 10 Stunden pro Woche beschäftigt sind.
- Die einheitliche Arbeitszeit aller Erzieher/innen mit den Kindern (Arbeit am Kind) geht von 12 bis 16 und bei Bedarf bis 17:30 Uhr oder im Einzelfall über 17:30 Uhr hinaus. Hinzu kommt die Vor- und Nachbereitungszeit sowie Vertretungszeiten.
- Die Eingruppierung erfolgt momentan bis S06 (Stand: 08/2015) und kann abgerechnet werden.
- Leitungsstunden und Eingruppierung (siehe Kapitel 4.3.1)
- Abrechenbarer Beschäftigungsumfang - Arbeitszeiten GTGS Schulzeit + Ferien
 - bezahlte vertragliche Arbeitszeit bei Übernahme von vier Wochen Ferienbetreuung (40 Std./Woche, das heißt Übernahme von 160 Std./Jahr) = 3,5 Std./Woche
 Beispiele:
 - Eine Erziehungskraft bis 16 Uhr übernimmt vier Wochen Ferienbetreuung pro Jahr = 22,5 Std. + 3,5 Std. = 26 Std./Woche bezahlte vertragliche Arbeitszeit.
 - Eine Erziehungskraft bis 17:30 Uhr übernimmt vier Wochen Ferienbetreuung pro Jahr = 30 Std. + 3,5 Std. = 33,5 Std./Woche bezahlte vertragliche Arbeitszeit.
- Für das Modul 1 bis 16 bis 17:30 Uhr – wurde folgender Personalschlüssel festgelegt, der abrechenbar ist:
 - 1 bis 23 Kinder 1 Erziehungskräfte und 1 ehrenamtliche Kraft
 - 24 bis 47 Kinder 2 Erziehungskräfte
 - 48 bis 71 Kinder 3 Erziehungskräfte
- Die Personalkosten werden zu 100 Prozent erstattet.

6.1.2 FÜR HAUSWIRTSCHAFTKRÄFTE

Folgende Vorgaben müssen bei der Abrechnung mittels Verwendungsnachweis zugrunde gelegt werden:

- Der abrechenbare Stellenanteil einer Hauswirtschaftskraft für 1 Gruppe beträgt 51 Prozent analog E2Ü TVÖD.
- Der abrechenbare Stellenanteil einer Hauswirtschaftskraft für 4 Gruppen beträgt 69 Prozent analog E2Ü TVÖD.
- Die Personalkosten werden zu 100 Prozent erstattet.

6.1.3 VORGABEN FÜR DIE ABRECHNUNGEN

▪ Allgemeines

Folgende Vorgaben müssen bei der Abrechnung mittels Verwendungsnachweis zugrunde gelegt werden:

- Im Verwendungsnachweis müssen sämtliche Einnahmen aufgeführt werden.
- Je Beschäftigte/n wird ein Pauschalbetrag von je 10 Prozent der jeweiligen Personalkosten als Overheadkosten anerkannt.

- Eine Abschlagszahlung von jeweils 25 Prozent erfolgt am 1.11., 1.2., 1.5. und die Endabrechnung zum 1.9. eines Jahres für die Personalkosten. Die Restzahlung erfolgt im Rahmen der Endabrechnung. Die Overheadkosten sind im Verwendungsnachweis aufzuschlüsseln. Eine Verrechnung im Rahmen der Einnahme-/Ausgaberechnung erfolgt nicht.
- **Im Rahmen der Zusatzmodule**
 - Die Entgelte für die Zusatzmodule (16 bis 17:30 Uhr) sind als Einnahmen aufzuführen und gehen in die Endabrechnung ein.
 - Die Entgelte für das Zusatzmodul ab 17:30 Uhr sind aufzuführen und gehen in die Endabrechnung ein. Für Kombinationsmodelle sind folgende Entgelte, analog der Richtlinie, festgesetzt:
 - 16 bis 18 Uhr zusätzlich + 30 Euro = Gesamtentgelt: 60 Euro
 - 16 bis 18:30 Uhr zusätzlich + 60 Euro = Gesamtentgelt: 90 Euro
- **Im Rahmen der Ferien**
 - Die Betreuungszeiten in den Ferien liegen zwischen 7:30 Uhr und 16 Uhr.
 - Für die Nutzung von Räumlichkeiten der Schule in den Ferien muss keine zusätzliche Anmietung erfolgen. Es werden somit auch keine Mietkosten anfallen.
 - Ferienzeiten: Der freie Träger/Stadt stellt die Ferienangebote sicher. Diese erfolgen während 7 Wochen, davon 1 Woche in den Herbstferien, 1 Woche in den Faschingsferien, 1 Woche in den Osterferien, 1 Woche in den Pfingstferien und 3 Wochen in den Sommerferien. Sollte Betreuungsbedarf für eine 8. Woche bestehen, informiert die Leitungskraft des Kooperationspartners die Eltern über entsprechende, bereits bestehende Angebote in der Stadt Karlsruhe.
 - Anmeldefristen: Jeweils 3 Monate vor den jeweiligen Ferien beim Träger über die Schulsekretariate.
 - Für die Ferien steht zusätzlich ein Sachkostenbudget von 1.500 Euro anteilig pro Gruppe pro Jahr zur Verfügung. Je Angebotswoche können jeweils maximal 214 Euro abgerechnet werden. Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung des Verwendungsnachweises automatisch. Neben Sachkosten können diese Gelder auch für Eintritte verwendet werden. Belege sind 5 Jahre aufzubewahren, müssen aber nicht mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden.
 - Pro Gruppe (1 bis 23 Kinder) können 2 Mitarbeiter/innen abgerechnet werden. Bei einer Gruppengröße von 24 bis 40 Kindern kann eine dritte Kraft abgerechnet werden. Neben der Stammkraft kann eine weitere pädagogische Fachkraft bis S06 oder eine geeignete Betreuungskraft bis S04 abgerechnet werden. Wenn diese Zusatzkraft nur für die Ferien eingesetzt wird, wird diese auf dem Verwendungsnachweis - Ferien abgerechnet.
 - Bei einer Gruppengröße unter 15 Kindern sind Zusammenlegungen von unterschiedlichen Standorten an einem Standort möglich.
 - Neben diesen Kräften können für eventuelle Personalausfälle Abrufkräfte mit einem entsprechenden Vertrag mit 1 Stunde pro Tag bei Nichteinsatz abgerechnet werden. Pro Gruppe kann eine Abrufkraft abgerechnet werden. Der Stundensatz beträgt maximal 10 Euro. Diese Abrufkräfte werden auf dem Verwendungsnachweis - Ferien, entweder für die konkrete Einsatzdauer oder für die „Bereitschaft“, abgerechnet.
 - Finanzielle Unterstützung durch den Kinderpass beziehungsweise BuT (Bildungs- und Teilhabepaket) ist denkbar. Im Rahmen des Kinderpasses gibt es Feriengutscheine in Höhe von 40 Euro, die vom Träger beim jfbw (Jugendfreizeit und Bildungswerk, Bürgerstraße 16, 76133 Karlsruhe, 0721 133-5671) eingelöst werden können. Der Differenzbetrag muss von den Eltern zugezahlt werden. Für die Teilhabe am kulturellen Leben stehen im Rahmen des BuT den Kindern 120 Euro im Jahr zur Verfügung, die auch für die Ferienbetreuung abgerufen werden können. Den Eltern wird für die Ferienbetreuung eine Rechnung gestellt, die bezahlt werden muss. Die Eltern stellen dann einen Antrag im Rahmen des BuT auf Auszahlung des Betrags im Rahmen der Teilhabe am kulturellen Leben. Für die Module 2 und eventuell 3 gibt es weder über den Kinderpass noch über BuT eine Möglichkeit der finanziellen Unterstützung.
 - Die Anmeldeunterlagen werden über die Schule ausgegeben oder sind beim Schul- und Sportamt oder dem freien Träger erhältlich. Außerdem stehen sie zum Download im Internet.

6.2 ABRECHNUNGSMODALITÄTEN

- Anhand des Planungsbogen und der Verwendungsnachweise rechnet der Anbieter mit dem Schul- und Sportamt ab. Alle erforderlichen Unterlagen müssen beim Schul- und Sportamt eingereicht werden.
- Die Abrechnungen erfolgen vom 1.9. bis 31.8. eines Jahres für jedes Schuljahr.
- Der Anbieter stellt mittels des Verwendungsnachweises dem Schul- und Sportamt die Personalkosten, aufgeschlüsselt für jede Betreuungsgruppe und Betreuungstage analog Ziffer 6.1.1 in Rechnung. Eine Abrechnung des Pauschalbetrags mittels Einzelbelegen erfolgt nicht. Es genügt die Bestätigung auf dem Abrechnungsformular. Die einzelnen Originalbelege müssen für den Fall einer Rechnungsprüfung fünf Jahre aufbewahrt werden.
- Der Anbieter verpflichtet sich, für die von ihm eingesetzten Betreuungskräfte alle steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Meldungen vorzunehmen und die sich aus der Betreuungstätigkeit ergebenden Haftungsrisiken zu übernehmen beziehungsweise abzudecken.

7. RAUMBEDARF UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Frage, welche Räume benötigt werden, steht – neben der Diskussion um die Personalausstattung – im Mittelpunkt der Betrachtungen, um eine gelingende Konzeption für die Schulkindbetreuung zu entwickeln.

Grundsätzlich sollen folgende Räume zur Verfügung stehen, damit gute Voraussetzungen im Rahmen der Schulkindbetreuung gegeben sind:

- Bewegungsraum
- Ruheraum
- Rückzugsmöglichkeit
- Gruppenräume/Differenzierungsräume
- Ausgabeküche, Spülküche, Speiseraum
- Personalraum, gesonderte Toilette
- Gemeinsamer Personalraum/Lehrerzimmer/Lehrerarbeitsplätze
- Besprechungsraum (Arztzimmer entsprechend ausgestattet)
- Versammlungsraum (koppelbare Räume)

Hinzu kommt eine adäquate Gestaltung und Größe des Außenbereichs.

Zu prüfen ist je nach Standort, ob diese Räume bereits vorhanden sind und für den Ganztagesbereich eingesetzt werden können (beispielsweise Doppelnutzungen).

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES RAUMPROGRAMMS:

Abhängig von der örtlichen Situation und den sich daraus ergebenden baulichen Veränderungen können die Baumaßnahmen im Bereich geringfügiger Umbauten bis zu Neubauten liegen. Pauschale Aussagen zu Kosten oder Kostenrichtwerten können deshalb nicht getroffen werden.

Aus dem vorgeschlagenen Raumprogramm ergibt sich nicht automatisch ein Bedarf für Neubaumaßnahmen. Die vorhandenen Räume müssen gründlich unter den Gesichtspunkten ob Umbaumaßnahmen in einer sinnvollen Kosten-/Nutzenrelation umgesetzt werden können, analysiert werden. Dabei spielt beispielsweise die Prüfung der Frage, ob eine Doppelnutzungsmöglichkeit von Räumen möglich ist, eine große Rolle.

Zum 1. Januar 2015 erfolgte die Novellierung der Schulbauförderungsrichtlinie. Förderfähige Flächen für den Ganztagsbetrieb sind dort allerdings nicht berücksichtigt. Flächen beziehungsweise Räume, die für die Durchführung des Ganztagsbetriebs erforderlich sind, wurden daher für die Karlsruher Schulen definiert.

Folgendes Schema ist zur Ermittlung des Flächenbedarfs für selbstständige Grundschulen zugrunde gelegt:

RAUMPROGRAMM NACH SCHULBAUFÖRDERUNG DES LANDES 1-ZÜGIGE GRUNDSCHULE	GANZTAGSBEREICH DER SCHULEN IN KARLSRUHE ^{a)}	
Raumtyp	Anzahl	m ²
<u>Allg. Unterrichtsbereich (AUB):</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereichsgröße 306 – 354 m² <u>Info- u. Technik Bereich (ITB)</u> Lehr- und Lernmittel Schülerbücherei, Material- und Brennraum <ul style="list-style-type: none"> ▪ 60 – 72 m² <u>Lehrer-/Verwaltungsbereich (LVB)</u> Schulleiter <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Raum 24 m² Arbeitsräume für Lehrer/innen <ul style="list-style-type: none"> ▪ 40 m² Mindestgröße Sekretariat <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Raum 18 m² Elternsprech-/Kranken und Arzttraum <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Raum 18 m² Hausmeisterdienstzimmer <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Raum 12 m² Inklusionszuschlag <ul style="list-style-type: none"> ▪ 20 v. H. = ca. 100 m² ^{b)} 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitnutzung ▪ Mitnutzung Sporträume ▪ Mitnutzung der Schulküche (falls vorhanden)
Zusatzräume		
Aufenthaltsbereich (beispielsweise Gruppen-/Differenzierungsraum)	1	120 (2 x 60)
Küche	1	36m ²
Lager	1	10 – 15 m ²
Speiseraum		60 (Andere Nutzung nach dem Essen)
Werkraum		Mitnutzung Kursraum sowie Fachräume (falls vorhanden)
Schulsozialarbeit/pädagogisches Personal	1	15

^{a)} Die bestehenden Klassenzimmer müssen in den jeweiligen Konzeptionen berücksichtigt werden. Ergänzungen in der Ausstattung der Zimmer können im Einzelfall vorgenommen werden.

^{b)} Inklusionszuschlag zur Summe der sich aus AUB, ITB und LVB ergebenden Fläche (Mittelwert von SuS zugrunde gelegt)

RAUMPROGRAMM NACH SCHULBAUFÖRDERUNG DES LANDES 2-ZÜGIGE GRUNDSCHULE		GANZTAGSBEREICH DER SCHULEN IN KARLSRUHE ^{a)}	
Raumtyp	Anzahl	m ²	
<u>Allg. Unterrichtsbereich (AUB):</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereichsgröße 558 – 666 m² <u>Info- u. Technik Bereich (ITB)</u> Lehr- und Lernmittel Schülerbücherei, Material- und Brennraum <ul style="list-style-type: none"> ▪ 70 – 90 m² <u>Lehrer-/Verwaltungsbereich (LVB)</u> Schulleiter <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Raum 24 m² Stellvertreter <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Raum 18 m² Arbeitsräume für Lehrer/innen <ul style="list-style-type: none"> ▪ 42 – 56 m² Sekretariat <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Raum 18 m² Elternsprech-/Kranken und Arzttraum <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Raum 18 m² Hausmeisterdienstzimmer <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Raum 12 m² Inklusionszuschlag <ul style="list-style-type: none"> ▪ 20 v. H. = ca. 166 m² ^{b)} 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitnutzung ▪ Mitnutzung Sporträume ▪ Mitnutzung der Schulküche (falls vorhanden) 	
Zusatzräume			
Aufenthaltsbereich (beispielsweise Gruppen-/Differenzierungsraum)	1	120 (2 x 60)	
Küche	1	36m ²	
Lager	1	10 – 15 m ²	
Speiseraum		120 (Andere Nutzung nach dem Essen)	
Werkraum		Mitnutzung Kursraum / Fachräume (falls vorhanden)	
Schulsozialarbeit/pädagogisches Personal	1	15	

a) Die bestehenden Klassenzimmer müssen in den jeweiligen Konzeptionen berücksichtigt werden. Ergänzungen in der Ausstattung der Zimmer können im Einzelfall vorgenommen werden.

b) Inklusionszuschlag zur Summe der sich aus AUB, ITB und LVB ergebenden Fläche (Mittelwert von SuS zugrunde gelegt)

RAUMPROGRAMM NACH SCHULBAUFÖRDERUNG DES LANDES 3-ZÜGIGE GRUNDSCHULE		GANZTAGSBEREICH DER SCHULEN IN KARLSRUHE ^{a)}	
Raumtyp	Anzahl	m ²	
<u>Allg. Unterrichtsbereich (AUB):</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereichsgröße 828 – 996 m² <u>Info- u. Technik Bereich (ITB)</u> Lehr- und Lernmittel Schülerbücherei, Material- und Brennraum <ul style="list-style-type: none"> ▪ 84 – 102 m² <u>Lehrer-/Verwaltungsbereich (LVB)</u> Schulleiter <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Raum 24 m² Stellvertreter <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Raum 18 m² Arbeitsräume für Lehrer/innen <ul style="list-style-type: none"> ▪ 72 – 96 m² Sekretariat <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Raum 18 m² Elternsprech-/Kranken und Arzttraum <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Raum 18 m² Hausmeisterdienstzimmer <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Raum 12 m² Inklusionszuschlag <ul style="list-style-type: none"> ▪ 10 v. H. = ca. 120 m² ^{b)} 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitnutzung ▪ Mitnutzung Sporträume ▪ Mitnutzung der Schulküche (falls vorhanden) 	
Zusatzräume			
Aufenthaltsbereich (beispielsweise Gruppen-/Differenzierungsraum)	1	120 (2 x 60) 60 Gesamt: 180	
Küche	1	36m ²	
Lager	1	10 – 15 m ²	
Speiseraum		150 (Andere Nutzung nach dem Essen)	
Werkraum		Mitnutzung Kursraum / Fachräume (falls vorhanden)	
Schulsozialarbeit/pädagogisches Personal	1	15	

a) Die bestehenden Klassenzimmer müssen in den jeweiligen Konzeptionen berücksichtigt werden. Ergänzungen in der Ausstattung der Zimmer können im Einzelfall vorgenommen werden.

b) Inklusionszuschlag zur Summe der sich aus AUB, ITB und LVB ergebenden Fläche (Mittelwert von SuS zugrunde gelegt)

RAUMPROGRAMM NACH SCHULBAUFÖRDERUNG DES LANDES 4-ZÜGIGE GRUNDSCHULE		GANZTAGSBEREICH DER SCHULEN IN KARLSRUHE ^{a)}	
Raumtyp	Anzahl	m ²	
<u>Allg. Unterrichtsbereich (AUB):</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereichsgröße 1080 – 1296 m² <u>Info- u. Technik Bereich (ITB)</u> Lehr- und Lernmittel Schülerbücherei, Material- und Brennraum <ul style="list-style-type: none"> ▪ 96 – 120 m² <u>Lehrer-/Verwaltungsbereich (LVB)</u> Schulleiter <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Raum 24 m² Stellvertreter <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Raum 18 m² Arbeitsräume für Lehrer/innen <ul style="list-style-type: none"> ▪ 96 – 128 m² Sekretariat <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Raum 18 m² Elternsprech-/Kranken und Arzttraum <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Raum 18 m² Hausmeisterdienstzimmer <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Raum 12 m² Inklusionszuschlag <ul style="list-style-type: none"> ▪ 10 v. H. = ca. 150 m² ^{b)} 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitnutzung ▪ Mitnutzung Sporträume ▪ Mitnutzung der Schulküche (falls vorhanden) 	
Zusatzräume			
Aufenthaltsbereich (beispielsweise Gruppen-/Differenzierungsraum)	1	120 (2 x 60) 60 Gesamt: 180	
Küche	1	36m ²	
Lager	1	10 – 15 m ²	
Speiseraum		150 (Andere Nutzung nach dem Essen)	
Werkraum		Mitnutzung Kursraum / Fachräume (falls vorhanden)	
Schulsozialarbeit/pädagogisches Personal	1	15	

a) Die bestehenden Klassenzimmer müssen in den jeweiligen Konzeptionen berücksichtigt werden. Ergänzungen in der Ausstattung der Zimmer können im Einzelfall vorgenommen werden.

b) Inklusionszuschlag zur Summe der sich aus AUB, ITB und LVB ergebenden Fläche (Mittelwert von SuS zugrunde gelegt)

INKRAFTTRETEN

- Die Rahmenkonzeption trat am 1. Dezember 2013 in Kraft.
- Die Richtlinie trat 1. August 2014 in Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieser Rahmenkonzeption/Richtlinie am 1. Januar 2016 sind alle bisherigen städtischen Fördergrundsätze und -zusagen für den Bereich der Schulkindbetreuung, mit Ausnahme der Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Schülerhorten freier Träger, gegenstandslos geworden.

Stand: 3. September 2015